

An die Vorsitzende des  
Jugendhilfeausschusses

Frau Schoppe

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I / 9.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16. Mai 2006

### **Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung und zur Alterssicherung bei Kindertagespflege nach § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, Tagespflegepersonen, die laufende Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII beziehen, gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII mit Wirkung ab 01.01.2005 folgende Leistungen zu gewähren:

1. Unfallversicherung:  
Erstattung des nachgewiesenen Beitrages maximal in Höhe des Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (derzeit 79,38 € jährlich).
2. Beitrag zu einer angemessenen Alterssicherung:  
Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen in Höhe von 19,5 % der Förderungsleistung für jedes betreute Kind.  
Anerkannt werden alle Beitragszahlungen, die dem allgemeinen System der Altersvorsorge entsprechen und zum Zeitpunkt des Erreichens des Rentenalters ausgezahlt werden. Lebensversicherungen dürfen nicht beliehen sein.

Die Leistungen sind im Regelfall mit der laufenden Geldleistung auszuführen.

#### **Begründung:**

Das 8. Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wurde im Jahr 2005 in erheblichen Teilen novelliert.

Am 01.01.2005 trat zunächst das Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG - in Kraft, am 01.10.2005 dann das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK -.

§ 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter neben der Gewährung angemessener Beträge für Sachaufwendungen und Förderungsleistungen nunmehr auch

- zur Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- zur hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung und damit auch der Erstattung zur Unfallversicherung und Alterssicherung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII zwar ein der Kindertageseinrichtung gleichgestelltes Betreuungsangebot, die Einbeziehung in das Ausführungsgesetz zum SGB VIII – dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder / GTK - ist jedoch noch nicht erfolgt. In Nordrhein-Westfalen gibt es bezüglich Finanzierung und Refinanzierung somit weiterhin keinerlei landesrechtliche Regelungen, so dass der örtliche Träger über die Kriterien zur Ausgestaltung der Finanzierung und Übernahme der Kosten zu befinden hat.

In weitgehender Übereinstimmung mit den Jugendämtern des Rhein-Kreises Neuss wird der nachfolgende Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Lösung:**

#### **Unfallversicherung:**

Laut Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. und die BGW übereinstimmend der Auffassung, dass Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, selbständig in der Wohlfahrtspflege tätig und damit bei der BGW gesetzlich unfallversichert sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Die selbständig tätige Tagespflegeperson ist selbst beitragspflichtig und muss sich daher innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der BGW anmelden.

Die Versicherungspflicht und damit auch der –schutz tritt mit Aufnahme der Tätigkeit ein, so dass ggfs. auch eine rückwirkende Anmeldung zu erfolgen hat.

Der Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung beträgt derzeit 79,38 €.

Es wird vorgeschlagen, den Tagespflegepersonen, die laufende Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII beziehen, ab Inkrafttreten des TAG am 01.01.2005 auf Nachweis einen Versicherungsbeitrag maximal in Höhe des Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (derzeit 79,38 € jährlich) zu erstatten.

#### **Beitrag zur angemessenen Alterssicherung:**

Sowohl der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge als auch die Kommunalen Spitzenverbände des Landes NW nehmen in ihren jeweiligen Empfehlungen zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII Stellung zur Angemessenheit der Alterssicherung. Danach erscheinen Aufwendungen dann angemessen, wenn sie den Aufwand der Tagespflegeperson widerspiegeln, in das allgemeine System der Rentenversicherung passen und eine Vergleichbarkeit mit Tagespflegepersonen hergestellt werden kann, die auf privater Basis tätig und damit rentenversichert sind. Die Angemessenheit der nachgewiesenen Aufwendungen müssen zudem ohne großen Verwaltungsaufwand berechnet werden können.

Als Berechnungsgrundlage wird daher der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 19,5 % vorgeschlagen, gewährt auf der Basis der Förderungsleistung je Tageskind (122 € bei Ganztagespflege). Auf diese Weise ist gewährleistet, dass unterschiedliche Betreuungskonstellationen (z.B. Betreuung mehrerer Kinder, Betreuungsumfang, Zahlung einer erhöhten Förderungsleistung bei problematischen Pflegeverhältnissen) angemessene Berücksichtigung finden.

Die aus öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeperson ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, ihr stehen vielfältige Möglichkeiten (z.B. „Riesterrente“, kapitalbildende (unbeliebte) Lebensversicherungen etc.) zur Verfügung. Um eine Verwendung für die Altersvorsorge sicherzustellen, empfehlen die Kommunalen Spitzenverbände des Landes NW eine Orientierung an den Regelungen des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Einkommensteuergesetz bzw. § 1 Altersvorsorgezertifizierungsgesetz (Faustformel: Auszahlung der Erträge erst nach dem 60. Lebensjahr überwiegend als Rentenzahlung, Zusicherung der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals).

Anerkannt werden daher alle entsprechenden Beitragszahlungen, die dem allgemeinen System der Altersvorsorge entsprechen und zum Zeitpunkt des Erreichens des Rentenalters ausgezahlt werden.

Die Leistungen sind im Regelfall mit der laufenden Geldleistung auszuführen.

**Kosten/Deckung:**

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen für die Mittelanmeldung 2006 errechnen sich Kosten in Höhe von jährlich maximal 5.300 €.  
Die Mittel stehen bei Hchst. 1.4540.7600 zur Verfügung.

**Personalaufwand:**

entfällt

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann  
Beigeordneter